

An die Tierhalter
der für Blauzungenvirus
empfindlichen Tierarten

Veterinär- und Verbraucherschutzamt
 Amtstierärztin Frau Storz
 Johanniterstr. 25
 Zimmer: 001
 Telefon: 0741/244-381
 Telefax: 0741/244-453
 veta@lrarw.de
 AZ: 51
 Rottweil, 18.10.2021

Aktuelle Informationen zur Blauzungenerkrankung Insbesondere Regelungen zum Verbringen und Informationen über die Impfung (letzte Änderung des Schreibens in grün)

Die EU-Kommission hat weite Teile Baden-Württembergs als frei von der Blauzungenerkrankung (BTV) anerkannt.

Aus Betrieben in der freien Zone ist damit das ungehinderte Verbringen bzw. der Handel von Rindern, Schafen und Ziegen wieder ohne Beschränkungen möglich. Wegen Seuchenausbrüchen in den letzten zwei Jahren im benachbarten Rheinland-Pfalz und die damit verbundene Restriktionszone mit einem Radius von mindestens 150 Kilometer um den Ausbruchort konnte der Freiheitsstatus jedoch nicht für das ganze Land beantragt werden. Dies bedeutet, dass beim Verbringen empfindlicher Tiere aus der nicht freien Zone in das freie Gebiet innerhalb von Baden-Württemberg oder in andere Bundesländer besondere Maßnahmen zu beachten sind, die den bisherigen Regelungen zum Verbringen dieser Tiere in freie Regionen in Deutschland und anderen Staaten weitgehend entsprechen.

BTV-freie Zone in Baden-Württemberg:

- Landkreis Lörrach
- Landkreis Waldshut
- Landkreis Konstanz
- Landkreis Tuttlingen
- Landkreis Sigmaringen
- Bodenseekreis
- Landkreis Ravensburg
- Landkreis Biberach
- Alb-Donau-Kreis
- Stadtkreis Ulm
- Landkreis Göppingen
- Landkreis Heidenheim
- Ostalbkreis
- Landkreis Schwäbisch Hall
- Main-Tauber-Kreis

- Die folgenden Städte und Gemeinden im Landkreis Esslingen: Altbach, Altdorf, Baltmannsweiler, Bempflingen, Beuren, Bissingen a.d.Teck, Deizisau, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Großbottlingen, Hochdorf, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Köngen, Kohlberg, Lichtenwald, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Plochingen, Reichenbach a.d. Fils, Unterensingen, Weilheim a.d.Teck, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar), Lenningen

Postanschrift

Landratsamt Rottweil
 Postfach 14 62
 78614 Rottweil
 Fon: 0741/244-0
 Fax: 0741/244-208

info@landkreis-rottweil.de
 www.landkreis-rottweil.de

Dienstgebäude in Rottweil

Landratsamt Königstr. 36/Stadionstr. 5	Landwirtschaftsamt / Veterinäramt Johanniterstr. 23-25
Gesundheitsamt Bismarckstr. 19	Soziales, Jugend, Versorgung Olgastr. 6

Flurneuordnung/Vermessung Ruhe-Christi-Str. 29	Abfallwirtschaft Landkreis Rottweil Stadionstr. 5
---	--


Öffnungszeiten

Landratsamt	Kfz-Zulassung
Mo. - Mi. 8.30 - 11.30 Uhr	Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr	Do. 8.00 - 12.00 Uhr
Do. 8.30 - 11.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr	Fr. 7.00 - 12.00 Uhr
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr	Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

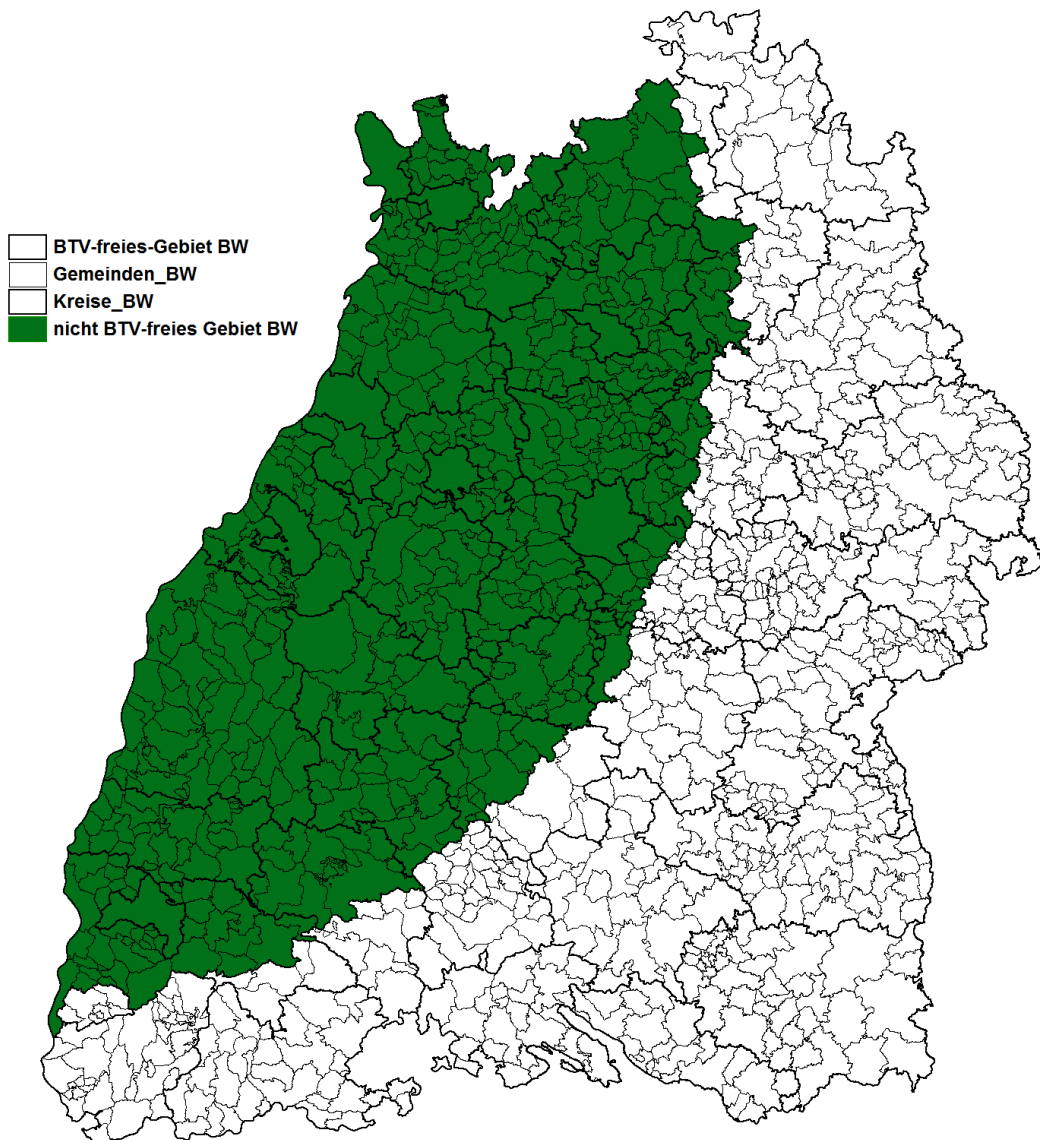
Zusätzliche Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

Bankverbindung

Kreissparkasse Rottweil
 IBAN DE80 6425 0040 0000 3300 00
 SWIFT/BIC-Code: SOLADES1RWL
 Volksbank Rottweil
 IBAN DE33 6429 0120 0015 0000 01
 SWIFT/BIC-Code: GENODES1VRW

 Bushaltestelle Landratsamt

- Die folgenden Städte und Gemeinden im Rems-Murr-Kreis: Alfdorf, Allmersbach im Tal, Althütte, Auenwald, Großlachelach, Kaisersbach, Murrhardt, Plüderhausen, Rudersberg, Schorndorf, Sulzbach a.d. Murr, Urbach, Weissach im Tal, Welzheim, Winterbach, Berglen, Remshalden
- Die folgenden Städte und Gemeinden im Hohenlohekreis: Dörzbach, Ingelfingen, Krautheim, Künzelsau, Kupferzell, Muldingen, Neuenstein, Niedernhall, Waldenburg, Weißbach
- Die folgenden Städte und Gemeinden im Neckar-Odenwald-Kreis: Hardheim, Höpfingen, Rosenberg, Ravenstein
- Die folgenden Städte und Gemeinden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: Auggen, Badenweiler, Feldberg, Friedenweiler, Lenzkirch, Löffingen, Müllheim, Schluchsee, Sulzburg
- Die folgenden Städte und Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis: Bad Dürkheim, Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen, Tuningen, Brigachtal
- Die folgenden Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen: Dettingen a.d. Erms, Eningen unter Achalm, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hayingen, Hülben, Mehrstetten, Metzingen, Münsingen, Pfronstetten, Pfullingen, Riederich, Trochtelfingen, Bad Urach, Zwiefalten, Gutsbez. Münsingen, Römerstein, Engstingen, Hohenstein, Sonnenbühl, Lichtenstein, Sankt Johann
- Die folgenden Städte und Gemeinden im Zollernalbkreis: Bitz, Burladingen, Hausen am Tann, Jungingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Straßberg, Winterlingen, Albstadt



Tilgungsprogramm

Für das noch nicht BTV-freie Gebiet (**so auch Rottweil**) bereiten Baden-Württemberg und die ebenfalls von der Blauzungenkrankheit betroffenen Bundesländer derzeit ein Tilgungsprogramm vor, das bei der EU-Kommission eingereicht werden soll, damit auch für dieses Gebiet der Freiheitsstatus erreicht werden kann.

Die hierfür erforderlichen Untersuchungen werden als jährliches Monitoring in den Monaten November bis März durchgeführt (Zeit, in der die Infektion am wahrscheinlichsten erkannt wird).

Pro Rinderbetrieb sollen 10 bis max. 15 Proben gezogen werden. Als Probenmaterial eignet sich ausschließlich EDTA-Blut. Es sind ungeimpfte Tiere im Alter ab sechs Monaten zu beproben.

Es ist geplant, ab sofort alle anstehenden Probenahmen für die BHV-1-, Brucellose- und Leukoseuntersuchungen im 4. Quartal 2021 und 1. Quartal 2022 mittels EDTA-Proben durchführen zu lassen. So können von nicht geimpften Beständen 10 bis 15 Proben von geeigneten Tieren für die BTV-Untersuchung direkt im Labor abgeleitet werden.

Anzeige des Standortes der Tierhaltung:

Alle Tierhalter von empfänglichen Tierarten sind dazu verpflichtet ihren Standort der Tierhaltung anzuzeigen. Dazu ist auf der Homepage ein Musterformblatt für die Anzeige der Tierhaltung zu finden. Die Anzeige kann auch telefonisch oder per Mail an yeta@lrarw.de erfolgen.

Empfänglich sind Rinder, Schafe, Ziegen, Gatterwild und Kameliden, jedoch gelten Verbringungsbeschränkungen und sonstige beim Ausbruch der Blauzungenkrankheit zu ergreifenden Maßnahmen nach derzeitigem Stand nur für Wiederkäuer, nicht jedoch für Kameliden

Verbringen

Innerhalb des Sperrgebietes:

Mit einer „Tierhaltererklärung Sperrgebiet“ ein Verbringen von empfänglichen Tieren Bundesland-unabhängig innerhalb des gesamten Sperrgebietes erlaubt ist.

Der Tierhalter des Herkunftsbestands bescheinigt in der oben genannten Tierhaltererklärung (zu finden auf der Homepage des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes Rottweil), dass die zu verbringenden Tiere frei von Anzeichen der Blauzungenkrankheit sind.

Diese Bescheinigung ist dem Tierhalter am Bestimmungsort zu übergeben. Er muss die Tierhaltererklärung mindestens 5 Jahre aufbewahren und ist verpflichtet, diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Aus dem Sperrgebiet heraus:

Kälber / Lämmer, die jünger als 90 Tage sind:

Für das Innerstaatliche Verbringen (innerhalb Deutschlands) können ungeimpfte Kälber oder Lämmer bis zu einem Alter von 90 Tage von vor Belegung geimpften Muttertieren (HIT: MI) aus einer Restriktionszone in ein BTV-freies Gebiet verbracht werden
oder

Sie stammen von einem Muttertier, welches 4 Wochen vor der Abkalbung vollständig grundimmunisiert wurde. Sie benötigen dann einen Nachweis, dass sie die Biestmilch erhalten haben in Form einer **Tierhaltererklärung** und **einen negativen Virusnachweis** innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen.

Tiere ab 3 Monate:

Rinder über 90 Tage können aus Restriktionsgebieten in BTV-freie Gebiete verbracht werden, solange sie einen wirksamen Impfschutz besitzen und die entsprechenden Warteintervalle eingehalten worden sind. (60 Tage nach Zweitimpfung oder 14 Tage mit negativem Ergebnis der Blutuntersuchung auf Blauzungenvirus.)

Ein wirksamer Impfschutz besteht wenn...

- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in HIT
- je nach Impfstoff; in der Regel zweifache Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen, bei Schafen auch mit einer Impfung möglich (One-shot-Impfstoffe)
- Wiederholungsimpfungen: die vom Hersteller angegebenen Intervalle zur Auffrischung der jeweiligen müssen eingehalten werden. → im Folgejahr rechtzeitig die erforderlichen Nachimpfungen durchführen !

- die Impfung gegen den BTV-Serotypen erfolgt ist, für den die Restriktionszone gilt, d. h. im Falle eines BTV-4-Ausbruchs → geimpft gegen BTV-4
im Falle eines BTV-8-Ausbruchs → geimpft gegen BTV-8
im Falle eines Doppelausbruchs → geimpft gegen BTV-4 und BTV-8

Impfung allgemein:

Damit der BTV-Freiheitsstatus im Land aufrechterhalten beziehungsweise für das nicht freie Gebiet erreicht werden kann, ist auch künftig bei Rindern, Schafen und Ziegen eine möglichst flächendeckende Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) dringend erforderlich

Land und Tierseuchenkasse Baden-Württemberg werden die Impfung gegen BTV 8 und BTV 4 im kommenden Jahr erneut finanziell unterstützen.

Bei Rindern werden für jede Impfstoffverabreichung jeweils 0,50 Euro, das heißt insgesamt ein Euro sowie bei Schafen durch das Land 0,40 Euro und durch die Tierseuchenkasse 0,25 Euro pro Impfvorgang, das heißt insgesamt 0,65 Euro übernommen. Zudem gewährt das Land bei Ziegen einen Impfzuschuss in Höhe von 0,40 Euro pro Impfvorgang.

Ziegen, Dammwild und Kameliden sind mit Schaf- oder Rinderimpfstoff zu impfen.

Informationen über zugelassene Impfstoffe und deren Verfügbarkeit entnehmen Sie bitte dem Dokument „Hinweis zur Verfügbarkeit von Impfstoffen gegen BTV“ von der Stiko Vet (ebenfalls auf der Homepage).

Verbringen mit Antikörpernachweis:

Sofern kein wirksamer Impfschutz vorliegt, können die zu verbringenden Tiere auf Antikörper gegen BTV untersucht werden.

Entweder muss der positive Antikörpernachweis innerhalb von 60 Tagen vor dem Verbringen erfolgen

oder

30 Tage vor dem Verbringen und zusätzlich ein negativer Virusnachweis der maximal 14 Tage alt ist.

Verbringen von Schlachttieren:

Ein Verbringen außerhalb der Sperrzonen ist zum Zwecke der Schlachtung möglich. Die letzten 30 Tage darf keine BTV Infektion im Bestand gewesen sein. Die Tiere müssen direkt zum Schlachthof transportiert und der Schlachthof mindestens 48 h vor Verladen informiert werden.

Besondere Abkommen:

Niederlande (Kälber unter 90 Tagen)

negative PCR-Untersuchung frühestens 7 Tage vor Verbringung + Behandlung mit zugelassenem Insektizid

Italien

- Tiere, die über 90 Tage alt sind: Die Verbringungen erfolgen nach Impfung gegen alle BTV-Serotypen, die innerhalb der letzten zwei Jahre im Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone, jedoch nicht in Italien aufgetreten sind. Die Verbringungen haben mindestens 30 Tage nach Verabreichung der ersten Impfung (sofern der verwendete Impfstoff eine einmalige Injektion erfordert) oder 10 Tage nach Verabreichung der zweiten Impfung (sofern der verwendete Impfstoff zwei Injektionen erfordert) zu erfolgen

oder

- die Verbringungen erfolgen erst nach einem Zeitraum des Schutzes vor Vektorbefall durch die Anwendung von Insektiziden oder Repellentien für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung. Die Tiere werden während dieses Zeitraums einem PCR-Test unterzogen, der mindestens 14 Tage nach dem Schutz vor Vektoren mit einem Negativbefund durchgeführt wurde.

- Tiere, die jünger als 90 Tage sind: Die Verbringungen erfolgen, wenn die Tiere von einem Muttertier stammen, das gegen alle BTV-Serotypen geimpft ist, die innerhalb der letzten zwei Jahre im Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone, jedoch nicht in Italien aufgetreten sind,

oder

- die Verbringungen erfolgen erst nach einem Zeitraum des Schutzes vor Vektorbefall durch die Anwendung von Insektiziden oder Repellentien für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung. Die Tiere werden während dieses Zeitraums einem PCR-Test unterzogen, der mindestens 14 Tage nach dem Schutz vor Vektoren mit einem Negativbefund durchgeführt wurde.

Es ist zu beachten, dass zwei italienische Regionen frei von BT sind.

Daher müssen die Verbringungen von Tieren, die zur Einfuhr in die Autonome Provinz Bozen und die Region Valle d'Aosta bestimmt sind, gemäß den Bestimmungen des Artikels 43 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgen; dies gilt insbesondere bei den Verbringungen in einen anderen Mitgliedstaat nach Aufnahme.

Traces Italien: Unter Punkt BT-2 muss folgender Wortlaut aufgeführt sein: „Tiere erfüllen die Bestimmungen von Artikel 8 (1) (b) der Verordnung (EG) 1266/2007“. Unter Punkt 1.31 (Identifizierung der Tiere) muss (auch in der elektronischen Form) eine Auflistung der Ohrmarken der Rinder enthalten sein.

Belgien (Rinder, Schafe und Ziegen; Bestimmung gilt nicht für Restriktionszonen, die aufgrund eines Ausbruchs mit BTV-8 errichtet wurden)

Altersunabhängig: Repellentbehandlung für mind. 14 Tage vor Verbringung + negative PCR-Untersuchung 14 Tage nach Beginn des Repellentschutzes

Tiere >70 Tage: Tiere geimpft + 30 Tage (bei einmaliger Dosis zur GI) bzw. 10 Tage Wartezeit (n. 2. Impfung zur GI).

Verbringung innerhalb eines Jahres nach der Grundimmunisierung.

Luxemburg (Rinder, Schafe und Ziegen)

Tiere > 70 Tage: Tiere geimpft + 30 Tage (bei einmaliger Dosis zur GI) bzw. 10 Tage Wartezeit (n. 2. Impfung zur GI)

ODER

Repellentbehandlung für mind. 14 Tage vor Verbringung + negative PCR-Untersuchung 14 Tage nach Beginn des Repellentschutzes

Tiere < 70 Tage: Muttertiere geimpft

ODER

Repellentbehandlung für mind. 14 Tage vor Verbringung +negative PCR-Untersuchung 14 Tage nach Beginn des Repellentschutzes

Spanien und Portugal (Rinder + Schafe)

Bis 31.08.2021

Tiere > 70 Tage: Tiere geimpft +30 Tage (bei einmaliger Dosis zur GI) bzw. 10 Tage Wartezeit (n. 2. Impfung zur GI)ODER

Repellentbehandlung für mind. 14 Tage vor Verbringung +negative PCR-Untersuchung 14 Tage nach Beginn des Repellentschutzes

Tiere < 70 Tage: Muttertiere geimpft

ODER

Repellentbehandlung für mind. 14 Tage vor Verbringung +negative PCR-Untersuchung 14 Tage nach Beginn des Repellentschutzes

Ab 01.09.2021

Tiere > 70 Tage: Tiere geimpft +30 Tage (bei einmaliger Dosis zur GI) bzw. 10 Tage Wartezeit (n. 2. Impfung zur GI)

Tiere < 70 Tage: Muttertiere geimpft

ODER

Repellentbehandlung für mind. 14 Tage vor Verbringung +negative PCR-Untersuchung 14 Tage nach Beginn des Repellentschutzes

Repeelentbehandlung: Die Behandlung darf mit jedem Insektizid durchgeführt werden, das im Herkunftsmitgliedstaat zugelassen ist und dessen Wirksamkeit gegen Culicoides belegt ist.

Anwendung: Der Wirkstoff muss am Kopf beginnend gleichmäßig entlang der Rückenlinie sowie am inneren Ansatz der Gliedmaßen durchgeführt werden. Die Behandlung muss zwei Wochen lang wirksam sein. Es muss verhindert werden, dass die Tiere innerhalb von zwölf Stunden nach der Behandlung nass werden.

Dosis: Gemäß Herstellerempfehlung

Wartezeit: Gemäß Herstellerangaben

TRACES Spanien: Im Zertifikat ist die zutreffende Option für Nummer 6 (Tiere, die einer Ungezieferbekämpfung und einem PCR-Test unterzogen wurden) bzw. Nummer 7 (geimpfte Tiere oder geimpfte Muttertiere im Falle von Tieren, die jünger als 70 Tage sind) von Anhang V, Teil II, Kapitel 2, Abschnitt 1 der Verordnung 2020/689 anzukreuzen. Dem Zertifikat müssen Unterlagen beigefügt sein, aus denen hervorgeht:

- bei „geimpften Tieren“: das Datum der Impfung und die Art des verwendeten Impfstoffes (im Falle einer Grundimmunisierung mit Impfstoffen, bei denen zwei Dosen erforderlich sind, ausschließlich das Verabreichungsdatum der zweiten Dosis).

- bei der Option „Ungezieferbekämpfung und PCR-Test“ die Art des Insektizides, Datum der Anwendung(en), Wartezeiten für das angewendete Insektizid, Datum der Durchführung des PCR-Tests und dessen Ergebnis für jedes Tier.

TRACES Portugal: Dem Zertifikat müssen Unterlagen beigefügt sein, aus denen hervorgeht:

- bei „geimpften Tieren“ das Datum der Impfung und die Art des Impfstoffes (im Falle einer Grundimmunisierung mit Impfstoffen, bei denen zwei Dosen erforderlich sind, nur das Datum der zweiten Impfung).
- bei der Option „Insektizid + PCR-Test“ die Art des Insektizides, Datum der Anwendung(en), f. d. verwendete Produkt geltende Wartezeit, Datum der Durchführung des PCR-Tests und dessen Ergebnis für jedes Tier.

gez. Storz